

FACTSHEET

INFORMATIONEN ZUR KURZARBEIT IM RAHMEN DER AKTUELLEN LAGE

1. Allgemeine Informationen

Medienmitteilung des Bundes & des SECO

- Im Rahmen des «point de presse» des Bundes zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) informierte der Leiter der Direktion für Arbeit, Boris Zürcher, zur Lage der Schweizer Wirtschaft und im Speziellen zur Möglichkeit der Kurzarbeit.

Was ist Kurzarbeit?

- Kurzarbeit ist ein Instrument, um vorübergehende Auftragseinbrüche in Unternehmen (entweder im gesamten Betrieb oder in Betriebsteilen) während wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu überbrücken. Dabei wird vom Arbeitgeber im Einverständnis mit den Arbeitnehmern das Arbeitspensum für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise reduziert.

Den Arbeitnehmenden steht dabei eine Kurzarbeitsentschädigung (KAE) in der Höhe von 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles zu. Die KAE wird dabei von der Arbeitslosenkasse (ALK) an den Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber wiederum zahlt die KAE zusammen mit dem ordentlichen Lohn an die Arbeitnehmer.

Gewinn- und Umsatzeinbussen werden jedoch nicht entschädigt.

Die gesetzlichen Regelungen zur KAE finden sich in Art. 31 ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und in Art. 46 ff. Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Welche Vorteile ergeben sich durch Kurzarbeit für Arbeitgeber und -nehmer?

- Die Einführung von Kurzarbeit soll in erster Linie dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen. Mit der KAE bietet die Versicherung dem Arbeitgeber eine Alternative zu drohenden Entlassungen.
- Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfuktuation (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte.
- Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge.

2. Informationen im Speziellen

Wie wird eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt?

- Der Arbeitgeber muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Beginn der kantonalen Arbeitsstelle schriftlich melden. Die Anmeldefrist beträgt ausnahmsweise drei Tage, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss.
- In den meisten Kantonen ist die kantonale Arbeitsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion. Um die jeweiligen Adressen und Formulare Ihres Kantons zu finden, suchen Sie im Internet nach «Kanton XY Kurzarbeit».
- Eine KAE kann nicht für Lernende oder temporär Angestellte beantragt werden. Auch Personen, die nicht ALV-pflichtig sind (dies trifft vor allem Selbstständige), können keine KAE beantragen. Ausnahme: Personen die das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht noch nicht erreicht haben.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Beantragung erfüllt sein?

Bisherige Regelungen:

- Die Arbeitsausfälle müssen anrechenbar, also auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sein. Die Arbeitsausfälle dürfen nicht mit geeigneten wirtschaftlichen Mitteln behebbar sein und es darf keine entsprechende private Versicherung vorliegen.

Ein unvermeidbarer Arbeitsausfall besteht beispielsweise, wenn ein Betrieb in eine Lieferkette integriert ist und keine Lieferungen mehr stattfinden, wodurch in der Folge nicht mehr weitergearbeitet werden kann.

- Zudem muss der Arbeitsausfall je Abrechnungsperiode (in der Regel jeweils ein Kalendermonat oder allenfalls Lohnzahlungsfristen) mindestens zehn Prozent der Arbeitsstunden ausmachen, die von den Arbeitnehmern des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden. (Art. 32 Abs. 1 AVIG)
- Der Arbeitsausfall muss auch vorübergehend sein und es muss erwartet werden können, dass durch die Kurzarbeit Arbeitsplätze erhalten werden.

Zusätzliche, neue Regelungen aufgrund der aktuellen Lage:

- Durch die momentane Sondersituation aufgrund des Coronavirus hat der Bundesrat entschieden, dass nicht nur direkt wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfälle anrechenbar sind, sondern auch solche, die auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind.
➔ Z.B. Quarantänen, Städteabriegelungen, Betriebsschliessungen etc.

Auch können Arbeitsausfälle, die in einem sonstigen Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen, anrechenbar sein. Im KAE-Antrag muss jedoch genau dargelegt werden, warum die Arbeitsausfälle auf das Coronavirus zurückzuführen sind. Ein genereller Verweis auf das Virus genügt nicht.

Berechnungsbeispiel:

Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Erklärungen
A. Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin	3'905.-	
	80% von 50% (Kurzarbeitsentschädigung)	3'124.-	Zuzüglich Kinder- / Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit.
		Total 7'029.-	

Weiterführende Informationen des SECO:

Kurzarbeit:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Pandemie & Betrieb:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html>